



Prüfungsordnung des

Gemeinwohlorientierter Genossenschafts- und

Prüfungsverband für Europa

GGP eV

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.1. Rechtsgrundlagen für die genossenschaftliche Prüfung gem. § 53 GenG.....	4
1.1.1 „kleine und „große“ Prüfungen im Genossenschaftswesen gem. § 53 GenG.....	4
1.1.2 „große“ Genossenschaftsprüfungen gem. § 53 Abs 2 GenG.....	4
1.1.3 „kleine“ Genossenschaften gem. § 53 Abs 1 GenG.....	5
1.2 Grundsatz der Auswahl des Prüfers.....	5
1.2.1 Grundsätze der Prüfung.....	5
1.2.2 Grundsätze der Prüfungsaufstellung.....	5
1.3. Prüfungsturnus, Prüfungszeitraum und Umfang der Prüfung.....	6
1.3.1 Prüfungsturnus.....	6
1.3.2 Prüfungszeitraum.....	6
1.3.2 Umfang der Prüfung.....	6
1.4. Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse.....	7
1.4.1 „kleine“ Genossenschaften.....	7
1.4.2 „große“ Genossenschaften.....	7
1.4.3 „vereinfachte“ Prüfung gem. § 53 a GenG.....	7
1.5. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.....	7
1.6. Aufstellungs- und Prüfungsfristen.....	8
2. Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten.....	8
2.1 Pflichten der Genossenschaft.....	8
2.1.1 Gewährung der Einsichtsrechte des Prüfungsverbandes.....	8
2.1.2. Pflichten der Genossenschaft im Rahmen der Prüfungsvorbereitung.....	9
2.2. Pflichten des Prüfungsverbandes gem. § 62 GenG.....	12
2.3. Budgetierung von Zeitaufwand und Kosten.....	13
3. Prüfungsdurchführung, Prüfungsbericht, Prüfungsbescheinigung.....	13
3.1. Prüfungsdurchführung.....	13
3.2. Prüfungsbericht.....	14
3.2.1 Der Prüfungsbericht für kleine Genossenschaften.....	14
3.2.2 Der Prüfungsbericht für große Genossenschaften.....	15
3.2.2 Der - vereinfachte - Prüfungsbericht für kleine Genossenschaften.....	15
3.2.3 Die Unterzeichnung und Übergabe der Prüfungsberichte und Prüfungsbescheinigungen.....	16
4. Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung nach dem GenG.....	17
4.1. Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei kleinen Genossenschaften.....	17
4.1.1 Vollständige Prüfung.....	17
4.1.2 Vereinfachte Prüfung.....	18
4.2. Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei großen Genossenschaften.....	18
4.3. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bei Genossenschaften.....	19
4.3.1 Vollständige Prüfung.....	19



4.3.2 Vereinfachte Prüfung.....	20
4.5. Auftragsweiterung durch die Genossenschaft selbst.....	21
5. Begutachtung einer Genossenschaftsgründung gemäß § 11 Abs. 2, Nr 3 GenG.....	22
5.1. Zweck und Gegenstand der Gründungsprüfung.....	22
5.2. Beantragung und Ablauf der Gründungsbegutachtung.....	23
5.2.1. Beantragung der Begutachtung und.....	23
Antrag auf Zulassung des Beitritts zum Prüfungsverband.....	23
5.2.2. Stellungnahme des Prüfungsverbandes zur Prüffähigkeit und Auftragsbestätigung.....	24
5.2.3. Prüfungsdurchführung.....	24
5.2.4. Prüfungsleistungen.....	25
5.2.5. Prüfungsabschluss und Abgabe der berufsrechtlichen Vollständigkeitserklärung.....	26
5.2.6. Erstellung der gutachterlichen Äußerung.....	27
5.3. Verfahren nach Abschluss der Gründungsprüfung.....	27
5.3.1. Auslieferung der gutachterlichen Stellungnahme und Beitrittszulassung.....	27
5.3.2. Anmeldung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister, Zwischenverfügungen des Registers und Nachbegutachtung durch den Prüfungsverband.....	28
6. AUFTRAGSPRÜFUNGEN UND -GUTACHTEN.....	29
6.1. Gesetzlich vorgeschriebene Sonderprüfungen.....	29
6.2. Wirtschaftlichkeitsprüfungen.....	30
7. Grundsätze der Honorarfindung.....	30
7.1. Stundensätze und Budgetierung.....	30
7.2. Abrechnung von Nebenkosten und Ersatz von Auslagen.....	31
7.3. Rechnungslegung und Zahlungsmodalitäten.....	32
8. Zivilrechtliche Haftung des Prüfungsverbandes und seiner Prüfer.....	33
9. Strafrechtliche Verantwortung der an der Prüfung Beteiligten.....	33



Präambel

Unser Prüfungsverband ist branchenübergreifend für gewerbliche-, kleine und mittelständische, für historische und neue Ideen Genossenschaften offen.

Diese Prüfungsordnung basiert auf Grundlage unserer Satzung und wurde erstmalig in der Gründungsveranstaltung den Mitgliedern zur Diskussion vorgestellt.

Nach der Konstituierung des gewählten Vorstandes wurde diese Prüfungsordnung
am 5. Dezember 2024 beschlossen und verkündet.

Die erlassene Prüfungsordnung dient als Rechtsgrundlage zur Zusammenarbeit zwischen dem Prüfungsverband und seiner primären Aufgabe, die Mitgliedsunternehmen fachlich, fundiert und diskret zu prüfen.

Gleichzeitig gibt die Prüfungsordnung den Mitgliedern einen transparenten Überblick für die Darstellung eines Prüfungsablaufs gem. §§ 53 GenG, sowie der gutachterlichen Stellungnahmen bei Neugründungen von Genossenschaften gem. § 11 GenG und bei sonstigen Gurtachten, sowie die Durchführung und Organisation anderer gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.

Der Prüfungsverband will mit der Prüfungsordnung eine effektive und kostengünstige Pflichtprüfung, mit einer hohen Transparenz der Prüfungsleistungen und den Regeln der Entstehung von Prüfungsentgelte gewähren.

Die Prüfungsordnung ist die Grundlage für die Preiskalkulation des Erstattungsanspruchs für die Prüfungshonorare.

Unser Qualitätsanspruch in der uns staatlich übertragenen Pflichtprüfungen durchzuführen, sehen wir darin, dass eine auf Beratung basierende Betreuungsprüfung mit Beratung als Mehrwert für unsere Mitglieder erfolgt.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Rechtsgrundlagen für die genossenschaftliche Prüfung gem. § 53 GenG

Die genossenschaftliche Pflichtprüfung ist das im Genossenschaftsgesetz dargestellte Prinzip der öffentlich rechtlich übertragenen Prüfungsaufgabe der kooperativen genossenschaftlichen Selbstverwaltung. In der kooperativen Selbstverantwortung beachten wir neben unserer Satzung und Rechtsordnungen die berufsrechtlichen Auflagen und die gesetzlichen Bestimmungen für die Pflichtprüfungen.

1.1.1 „kleine und „große“ Prüfungen im Genossenschaftswesen gem. § 53 GenG

Im Rahmen der Prüfung von Genossenschaften werden zwischen „kleinen" und „großen" Genossenschaftsprüfungen unterschieden.

1.1.2 „große“ Genossenschaftsprüfungen gem. § 53 Abs 2 GenG

Gem. § 53 Abs 2 GenG werden gesetzlich als „große“ Genossenschaftsprüfungen bezeichnet, deren Bilanzsumme eine Million Euro und deren Umsatzerlöse 2 Millionen Euro übersteigen.

Bei den großen Prüfungen der Genossenschaften ist zusätzlich der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Vorstandes zu prüfen (§ 53 Abs. 2 GenG).

1.1.3 „kleine“ Genossenschaften gem. § 53 Abs 1 GenG

Genossenschaften, bei denen eines der beiden Kriterien „große Prüfung“ nicht erfüllt wird, gelten als „kleine“. Prüfungen. Für diese Prüfungen gilt ein vereinfachtes Prüfungsverfahren.

1.2 Grundsatz der Auswahl des Prüfers

Eine im Registergericht eingetragene Genossenschaft als Mitglied in unserem Verband erhält den Prüfer durch die Prüfungsordnung und der Vorstandsverfügung zugewiesen. Eine freie Auswahl des Mitgliedes für den einzusetzenden Prüfer in der Genossenschaftsprüfung ist nach dem Grundsatz der objektiven Neutralität des Prüfers ausgeschlossen.

1.2.1 Grundsätze der Prüfung

Die genossenschaftliche Pflichtprüfung hat generell die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Vorstand zum Inhalt.

Gegenstand der Prüfung sind die Anlageeinrichtungen der Genossenschaft, ihre Vermögenslage und die Geschäftsführung, einschließlich der Führung der Mitgliederliste durch den Vorstand.

Ausnahmen hiervon sind besondere gesetzlich vorgegebene Prüfungen, oder autonom bzw. öffentlich rechtlich angesetzte Sonderprüfungen der Mitglieder.

1.2.2 Grundsätze der Prüfungsaufstellung

Ergänzend zum Genossenschaftsgesetz gelten für die Genossenschaften zur Pflicht der Erstellung eines Jahresabschlusses zusätzlich die gesetzlichen Vorschriften des §§ 242 ff HGB (Handelsgesetzbuch).

Weiter ergänzend können gem. § 330 HGB die Verordnung über die Verwendung von gesetzlich zu nutzende Formblätter für die Aufgaben der Vorstände der Genossenschaften, z.B. die Gliederung des Jahresabschlusses, z.B. für Wohnungsunternehmungen vorgegeben sein.

Im Anhang der erstellten Jahresabrechnungen ist gem. § 336 HGB zu beachten, dass ein vom Vorstand aktuell verfasster und unterzeichneter Lagebericht zur Kenntnis zu geben ist.

Ein wirksamer Verzicht des Lageberichts ergibt sich gem. § 336 Abs 1 HGB iVm 264 Abs 1 S 3 HGB nur dann, wenn nicht zwingend in der Satzung ein Lagebericht durch den Vorstand verlangt wird.

Kleinstgenossenschaften können, wenn es in deren Satzung nicht zwingend vom Vorstand verlangt wird, gem. § 337 Abs 4 HGB, § 338 Abs. 4 HGB auf die Anhänge verzichten.

1.3. Prüfungsturnus, Prüfungszeitraum und Umfang der Prüfung

1.3.1 Prüfungsturnus

Jede Genossenschaft hat im Turnus mindestens im zweiten Geschäftsjahr zwingend ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von einem objektiv neutralen Prüfer des Verbandes prüfen zu lassen.

1.3.2 Prüfungszeitraum

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist dabei auf alle Jahre zu erfassen, nicht nur auf die abgelaufenen Jahre. Der Gesetzgeber hat hier den Auftrag definiert, die entwickelte Geschäftstätigkeit lückenlos zu prüfen und in den Prüfberichten dazu chronologisch zu berichten. Es sind somit für alle Wirtschaftsjahre diese mindestens in einem zwei Jahres Rhythmus, oder Einjahresrhythmus zu erfassen und die Ergebnisse sicherzustellen, sowie eine zeitnahe Information an die Organe der Genossenschaft zu gewährleisten.

Es werden zunächst rückständige Jahre, und dann die letzten zwei Jahre geprüft und eine Prüfungsbescheinigung dazu erteilt.

Hat die Genossenschaft eine Bilanzsumme von mehr als 2 Mill €, so ist diese Prüfung jährlich vorzunehmen.

1.3.2 Umfang der Prüfung

Der vom Verband beauftragte Prüfer wird entsprechend seines Prüfungsumfangs neben den Jahresabschlüssen und die Jahresabschlussprüfungen, die Prüfungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung auch alle wesentlichen Vorgänge, die Auswirkungen auf die Beurteilung von Bilanzausweis und Bilanzansatz haben, zu prüfen haben.

Da auch vom Vorstand gegebenenfalls Unternehmensfortführungsaussichten zu erklären sind, werden vom Prüfer diese Fortführungsprognosen der Unternehmungen einerseits rückwirkend, andererseits auch die Zukunftsprognosen überprüft. Im Bericht wird die laufende Entwicklung der Geschäftstätigkeit geprüft, und ob sich Befürchtungen hinsichtlich der fortzusetzenden Unternehmenstätigkeit entstehen können. Der Prüfer hat demzufolge auch die Prognosen des Vorstandes für die laufende Entwicklung und der zukünftigen Entwicklung zu prüfen.

Für die Prüfung der Fortführungsprognose gilt ein zusammenhängender Zeitraum von zwölf Monaten, nach dem aktuell letzten Prüfungsabschluss liegende Bilanzstichtag (IDW Prüfungsstandard 270).

1.4. Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse

1.4.1 „kleine“ Genossenschaften

Der vom Verband eingesetzte Prüfer prüft bei kleinen Genossenschaften (§ 53 Abs 1 GenG) überschlägig die Daten des Jahresabschlusses, die ordnungsgemäße Buchführung und sofern vorzulegen, den aktuellen Lagebericht nebst etwaigen Fortführungsprognosen.

Das Ergebnis wird in einem verkürzten Prüfbericht – ohne weitere schriftliche Erläuterungen – der Posten Bilanz- und der Gewinn- und Verlustrechnung, erstellt.

1.4.2 „große“ Genossenschaften

Der vom Verband eingesetzte Wirtschaftsprüfer orientiert seinen Prüfungsschwerpunkt auf die umfassende Prüfung des Jahresabschlusses unter der Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nach dem Grundsätzen des Handelsgesetzbuches.

Das Prüfungsergebnis stellt die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse dar.

1.4.3 „vereinfachte“ Prüfung gem. § 53 a GenG

Der vom Verband eingesetzte Prüfer wird in der vereinfachten Prüfung im Fall von „Kleinstgenossenschaften“ die gesetzlich geforderten Unterlagen inhaltlich im Ergebnis eine Feststellung treffen, ob es Anhaltspunkte gibt, an einer geordneten Vermögenslage der Genossenschaft zu zweifeln.

1.5. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Gesetzlicher Pflichtbestandteil der Prüfung ist eine formelle Ordnungsmäßigkeitsprüfung zu der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Prüfung der Führung und Fortschreibung der Mitgliederliste.

Die Prüfungsbereiche des vom Verband eingesetzten Prüfers sind

- a) Prüfung der Geschäftsführungsorganisation, einschließlich der gesetzlich durch den Vorstand zu führende Mitgliederliste,
- b) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, sowie die Geschäftsführungsinstrumente und die Geschäftsführungstätigkeit, deren Inhalt gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HgrG), mangels fehlender Vorschriften im GenG, im jeweiligen Prüfungszeitraum zu prüfen sind,
- c) Die Prüfung muss über die Zweckmäßigkeit und Förderwirtschaftlichkeit der Gesamtgeschäftsführung ein Werturteil enthalten,
- d) Im Falle einer vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG bei einer Kleinstgenossenschaft

erfolgt nach Durchsicht der gesetzlich geforderten Unterlagen lediglich eine Feststellung, ob es Anhaltspunkte gibt, an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln,

- e) Nur bei begründeten Anhaltspunkten und Verdachtsmomenten auf betrügerische oder Untreuehandlungen, oder anderweitig gesetzeswidrige Handlungen, werden diese Prüfungsbestandteil oder in einer zu eröffnenden Sonderprüfung geprüft.
- f) Der Vorstand des Prüfverbandes wird dem Vorstand der Genossenschaft dazu mündlich informieren.

1.6. Aufstellungs- und Prüfungsfristen

Bei der Prüfungsplanung durch den Prüfungsverband sind die jeweiligen Interessen der einzelnen Genossenschaft angemessen zu berücksichtigen. Priorität genießt jedoch die Prüfung der Genossenschaften, die behördlich oder bankenrechtlich auf das rechtzeitige Vorliegen der Prüfungsergebnisse angewiesen sind.

Für das vergangene Geschäftsjahr sind vom Vorstand innerhalb von fünf Monaten der Jahresabschluss und der Lagebericht gem. § 366 Abs 1 HGB aufzustellen und mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats, oder des Bevollmächtigten der Generalversammlung zu versehen.

Der Prüfungsverband wird im nach hinein diese Feststellungen auf das betreffende Geschäftsjahr prüfen. Eine abweichende Regelung gilt nur für Kreditgenossenschaften und Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtungen,

Geplante Dividendenausschüttungen sollten zur Vermeidung komplizierter Haftungsfragen erst nach der erfolgten Prüfung des Jahresabschlusses in der Generalversammlung beschlossen werden.

2. Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten

Die Rechte und Pflichten der Prüfungsbeteiligten richten sich einerseits nach den gesetzlichen Bestimmungen, u.a. im § 57 GenG und andererseits nach den Berufsrichtlinien der Wirtschaftsprüfer und der Wirtschaftsprüferkammern, grundlegend auf der gesetzlichen Wirtschaftsprüferordnung (WPO).

2.1 Pflichten der Genossenschaft

2.1.1 Gewährung der Einsichtsrechte des Prüfungsverbandes

Der Vorstand der Genossenschaft ist gesetzlich gem. § 53 GenG verpflichtet, sich von seinem Prüfungsverband entsprechend den Merkmalen seiner Genossenschaft im zeitlichen Turnus prüfen zu lassen.



Der Vorstand ist verpflichtet, auf die Prüfung beim Prüfungsverband hinzuweisen.

Nach § 57 GenG ist der Vorstand verpflichtet, sämtliche kaufmännische Bücher und Schriften der Genossenschaft dem ausgewählten Prüfer vorzulegen und die Einsicht zu gewähren.

Zur vollständigen Vorlage gehören alle Unterlagen des Jahresabschlusses, nebst den erforderlichen Anlagen, die Kalkulationen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Hauptbuchungsaufzeichnungen und alle Nebenbuchungsaufzeichnungen.

Zusätzlich entstehen Einsichtsrechte in die Beschlüsse im Vorstands- und im Aufsichtsratsordner, die gesetzlich zu führende Mitgliederliste, sowie in die Dienstverträge der Vorstände und Entschädigungsvereinbarungen der Aufsichtsratsmitglieder, bzw. dem Bevollmächtigten der Generalversammlung.

Der Vorstand hat zudem ein Einsichtsrecht in die aktuelle Satzung, in alle Geschäftsordnungen und in die Sitzungsprotokolle des Vorstandes und Aufsichtsrats zu gewähren.

Der Prüfverband kann die Vorlage aller EDV Unterlagen verlangen und ist berechtigt in die Steuerbescheide und in Betriebsprüfungsberichte Einsicht nehmen zu können.

2.1.2. Pflichten der Genossenschaft im Rahmen der Prüfungsvorbereitung

Der Prüfverband hat den neutral und objektiv unabhängigen Prüfer auszuwählen und die zu prüfenden Genossenschaften zuzuweisen.

Der Prüfer hat die Wirtschaftsprüfung so inhaltlich auszurichten, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Prüfungsaussagen zu dem Unternehmen getroffen werden können.

Der Prüfungsverband hat Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit des eingesetzten Prüfers nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Das Konzept der hinreichenden Sicherheit ist auf die für diese Beurteilung erforderliche Gewinnung von Prüfungsnachweisen und somit auf die gesamte Prüfung zu gestalten.

Neben den Jahresabschlussunterlagen sind regelmäßig die folgenden, j

edoch nicht abschließend aufgeführten Unterlagen und Auskünfte zur Vorlage bzw. Erteilung an den Prüfungsverband vor zubereiten und grundlegend in Textform vorzulegen:

Prüfungsfeld	Vorzulegende Unterlagen	Vorzubereitende Auskünfte, bzw. zu treffende Prüfungsfeststellung
Satzung	Aktuelle Fassung der Satzung	<ul style="list-style-type: none"> * Übereinstimmung der tatsächlichen geschäftlichen Betätigung mit dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft laut Satzung • Höhe des Geschäftsanteils sowie Einhaltung der Satzungsbestimmungen zur Übernahme und Einzahlung von Geschäftsanteilen • Einhaltung der Vorschriften der Satzung für die Bildung und Auflösung von Rücklagen sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes * Beachtung der Satzungsbestimmungen über Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder der General-/Vertreterversammlung vornehmen darf • Datum der letzten Satzungsänderung • Anmeldung bzw. Vollzug der Eintragung der Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister
Aufsichtsrat/ Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> * Sitzungsprotokolle Vorstand • Sitzungsprotokolle Aufsichtsrat (einschließlich der Protokolle gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand) 	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinstimmung der aktuellen Organbesetzung mit den Vorschriften der Satzung • Fehlerhaftigkeit von Organbeschlüssen infolge nicht satzungsgemäßer Organbesetzung • Vorliegen von Beschränkungen der umfassenden gesetzlichen Geschäftsführungsbefugnisse des Vorstandes durch die Satzung • Vorlage an und Feststellung des letzten Jahresabschluss durch die General-/Vertreterversammlung • Erfüllung der Offenlegungspflichten gemäß HGB durch Veröffentlichung der offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung im elektronischen Bundesanzeiger • Vorliegen von Entlastungsbeschlüssen der General-/Vertreterversammlung für Vorstand und Aufsichtsrat • Aufstellung der vom Aufsichtsrat seit der letzten Prüfung gefassten Beschlüsse • Erteilung oder Erlöschen von Prokuren seit der letzten Prüfung • Anmeldung und. Vollzug der Eintragung von erteilten oder erloschenen Prokuren in das Genossenschaftsregister • Erteilung oder Widerruf sonstiger Vollmachten

Prüfungsfeld	Vorzulegende Unterlagen	Vorzubereitende Auskünfte, bzw. zu treffende Prüfungsfeststellung
General- bzw. Vertreterversammlung	Protokolle der General- bzw. Vertreterversammlungen	<ul style="list-style-type: none"> * Termin der letzten General- bzw. Vertreterversammlung • Vorlage des letzten Jahresabschlusses an die General- bzw. Vertreterversammlung • Beschlüsse der General- bzw. Vertreterversammlung zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung und Umsetzung • Behandlung der wesentlichen Feststellungen der letzten gesetzlichen Prüfung in der General- bzw. Vertreterversammlung • Widersprüche gegen Beschlüsse der General- bzw. Vertreterversammlung, die form- und fristgerecht zu Protokoll gegeben wurden
Verträge mit Dritten	<ul style="list-style-type: none"> * Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge • steuerlich wirksame Organschaftsverträge • Altersversorgungszusagen an die Belegschaft oder die Geschäftsführung Vorstand 	<ul style="list-style-type: none"> * Bestehen von Pacht- oder Leasingverträgen besonderer Bedeutung • Bestehen von langfristigen Liefer- oder Abnahmeverträgen, welche Abhängigkeiten begründen
Verstehen des Unternehmens und seines Umfeldes, einschließlich des internen Kontrollsystems (IKS)	<ul style="list-style-type: none"> * Markt- und Wettbewerbsanalysen • aktuelle Kunden- / Mitgliederbefragungen • Unternehmenskonzepte • sonstige Strategiepapiere 	<ul style="list-style-type: none"> * Besonderheiten der Branche in Bezug auf die rechtliche Rahmenbedingungen und andere externe Faktoren, einschließlich des maßgeblichen Rechnungslegung • besondere Merkmale des Unternehmens einschließlich Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungen • Ziele und Strategie der Genossenschaft • Wesentliche Risiken des Geschäftes der Genossenschaft, insbesondere sofern diese zu falschen Angaben im Jahresabschluss bzw. zu einem falschen Bild der Lage der Genossenschaft führen können • Instrumente und Methoden der Überwachung des wirtschaftlichen Erfolgs • Aufbau und Funktionsweise des IKS

Prüfungsfeld	Vorzuliegende Unterlagen	Vorzubereitende Auskünfte, bzw. zu treffende Prüfungsfeststellung
Risiken aus dem Einsatz von Informations-technologie (IT)	<ul style="list-style-type: none"> * Dokumentation der eingesetzten IT-Systeme und Anwendungsprogramme im Überblick • Testate u Zertifizierungen Dritter für zum Einsatz kommende EDV-Programme 	<ul style="list-style-type: none"> * Einschätzung zu den im IT-Bereich vorhandenen Risiken für die Geschäfte der Genossenschaft • Angaben zu den internen Kontrollen im IT-Bereich
Funktionieren des internen Kontrollsystems (IKS)	<ul style="list-style-type: none"> * Organigramm mit Aufgaben- bzw. Stellenbeschreibungen • Arbeitsanweisungen • Kontrollvorschriften • Kassen-, IT- und sonstige Ordnungen • bestehende Anweisungs- und Zeichnungsberechtigungen sowie Bankvollmachten 	<ul style="list-style-type: none"> * Angaben zu praktischen Gepflogenheiten und betrieblichen Übungen im Bereich Arbeitsorganisation • Angaben zur Handhabung nicht schriftlich geregelter interner Kontrollen der geschäftlichen Prozesse auf Ordnungsmäßigkeit

2.2. Pflichten des Prüfungsverbandes gem. § 62 GenG

Der Prüfverband und jeder angestellte oder beauftragte Prüfer müssen zu ihrer Auftrags Erfüllung persönlich und wirtschaftlich unabhängig und neutral sein.

Prüfungsverband und Prüfer haben eine gegenseitige Mitteilungspflicht bei widerstreitenden Interessen.

Gem. § 62 GenG ergeben sich die Pflichten für den Prüfungsverband und der an der Prüfung beteiligten Prüfer.

Die Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen, und somit objektiv und sachlichen Prüfung, sowie der absoluten Verschwiegenheit über alle erhaltenen Daten und Fakten gegenüber Dritten verpflichtet.

Jeder Prüfer ist in seinen vorzunehmenden Prüfungen an die Prüfungsordnung, den weiteren gesetzlichen

Bestimmungen gewissenhaft gebunden. Bei Pflichtverletzungen kommt ein verschärfter Maßstab des § 276 BGB zur Anwendung.

Der Prüfungsverband muss die Prüfung, die Prüfungsdurchführung und den Prüfungsumfang in Abwägung mit den Interessen der Mitglieder rechtzeitig ankündigen. Die Genossenschaft wird spätestens vier Wochen vor festgesetztem Termin der Prüfung alle Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Genossenschaft kann entscheiden, ob alle Unterlagen in Papierform der Geschäftsstelle kostenfrei zugesendet werden, oder die Unterlagen digital zur Verfügung gestellt werden.

Der Prüfer wird nach interner Rezeption seiner Prüfungsergebnisse den Prüfungsbericht mit dem zuständigen autorisierten Vertreter der Genossenschaft sachgemäß auswerten und bei Bedarf einer Prüfungsverfolgung, zur Abstellung etwaiger festgestellter Mängel, inhaltlich abstimmen und schriftlich vereinbaren.

2.3. Budgetierung von Zeitaufwand und Kosten

Die Prüfungsplanung enthält die Übersicht der Prüfungsfelder, die beauftragten Prüfer und deren voraussichtlichen Zeitaufwand für die Durchführung und Dokumentation der Prüfungshandlungen, sowie die voraussichtliche Berichterstattung.

Das jeweiligen Prüfungsstunden werden mit den jeweils geltenden Stundensätzen des beauftragten Prüfers multipliziert, das Ergebnis zuzüglich der voraussichtlichen Auslagen, ist das für die Prüfung berechnete und von dem Mitglied zu bezahlende Prüfungsentgelt. Die zu prüfende Genossenschaft kann schriftlich die Auskunft das für zu erwartende Prüfungsbudget in der Geschäftsstelle beantragen.

Der Prüfungsverband kann beim Eintreten von Effizienzvorteilen, u.a. durch das aktive Mitwirken seiner Mitglieder in der Prüfungsvorbereitung an diese in Form von Nachlässen zurück gewähren. Zu einer die Prüfungskosten senkenden Prüfungsvorbereitung gehört, dass die Prüfungsunterlagen bereits zu Prüfungsbeginn vollständig vorhanden sind, wesentliche Änderungen in den Geschäftsprozessen erklärt werden und das Zustandekommen von Zahlen und relevanten Entscheidungen dokumentiert wird.

Von der Genossenschaft verschuldete Verzögerungen im Prüfungsverlauf, die zu einem Mehraufwand für den Prüfungsverband führen, sind von diesem Mitglied zu tragen. Ein solcher Mehraufwand ist dem Vorstand unter Nennung der Ursachen unverzüglich anzuzeigen.

3. Prüfungsdurchführung, Prüfungsbericht, Prüfungsbescheinigung

3.1. Prüfungsdurchführung

Gernäß § 57 Abs. 2 GenG hat der Prüfungsverband dem gesetzlichen Vertreter der



Genossenschaft, oder dessen ausdrücklich schriftlich benannten Bevollmächtigten der Genossenschaft, den Prüfungsbeginn rechtzeitig anzuzeigen.

Jede Genossenschaft ist verpflichtet, eine nicht vorgenommene Prüfung beim Verband anzuzeigen und deren Prüfung anzurügen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Genossenschaft sind auf eigenes Verlangen, oder auf Verlangen des Prüfungsverbandes zu der Prüfung hinzuzuziehen.

Über Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des Prüfungsverbandes sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrates erforderlich erscheinen lassen, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu informieren.

Über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung wird der Prüfungsverband nach Möglichkeit im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss der Prüfungshandlungen mündlich berichten. Sofern nach der Satzung der Genossenschaft zulässigerweise kein Aufsichtsrat zu bilden ist, werden dessen Rechte und Pflichten durch einen von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten ausgeübt.

3.2. Prüfungsbericht

Zu den allgemeinen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Prüfung gehört es, dass über den Prüfungsablauf und über die Prüfungsfeststellungen gem. § 321 Abs. 1 HGB eine schriftliche Dokumentation erfolgt. Der Prüfungsbericht wird für die Organe der Genossenschaft erstellt.

Durch den Prüfungsbericht sind die Berichtsempfänger über Gegenstand, Art und Umfang, sowie das Ergebnis der Prüfung schriftlich und mit der gebotenen Klarheit zu informieren. Der Prüfungsverband hat die Prüfungsdurchführung, die dabei getroffenen Feststellungen und die Schlussfolgerungen für das Gesamturteil, das seinen Ausdruck im Prüfungsergebnis findet, darzustellen. Die Berichterstattung hat gewissenhaft und unparteiisch zu erfolgen. Darüber hinaus ist wahrheitsgetreu und vollständig zu berichten, Inhalt und Umfang des Prüfungsberichtes stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfungsverbandes.

3.2.1 Der Prüfungsbericht für kleine Genossenschaften

Der Prüfungsbericht für **kleine Genossenschaften** behandelt die folgenden Themen:

- A. Gesetzlicher Prüfungsauftrag
- B. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB; zu berichten ist über

- o Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften,
 - o Tatsachen, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können,
 - o schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung
- C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
- D. Feststellungen aus dem Prüfungsauftrag nach § 53 Abs. 1 GenG; betreffend die
- o wirtschaftlichen Verhältnisse
 - o Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- E. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

3.2.2 Der Prüfungsbericht für große Genossenschaften

Der Prüfungsbericht für **große Genossenschaften** gliedert sich wie folgt:

- A. Gesetzlicher Prüfungsauftrag
- B. Grundsätzliche Feststellungen (Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Vorstand und ggfs. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB, betreffend
- o Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften,
 - o Tatsachen, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können,
 - o schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung)
- C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
- D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung (Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, Gesamtaussage des Jahresabschlusses, Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage)
- E. Feststellungen aus dem erweiterten Prüfungsauftrag nach § 53 GenG (Tätigkeit der Organe,

Grundlagen der branchenspezifischen Tätigkeit, Betriebsorganisation, Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebes und Risikomanagement}

F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

3.2.2 Der - vereinfachte - Prüfungsbericht für kleine Genossenschaften

Die Prüfungsbescheinigung - vereinfachte Prüfung - gem. § 53 a GenG

Bei Vorliegen einer vereinfachten Prüfung gem. § 53 a GenG entfällt die Erstellung eines Prüfberichts mit dem Prüfungsergebnis. In dem Fall wird eine schriftliche Prüfbescheinigung mit der Feststellung ausgestellt, ob die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung anzuzweifeln, oder die geordnete Vermögenslage in Ordnung oder zu beanstanden sind. In der Prüfbescheinigung werden keine detaillierten Ergebnisse über den Inhalt und die Erkenntnisse der Prüfung verfasst. Die Ordnungsmäßigkeit der Prüfbescheinigung wird nach den gleichen für den Verband und die Prüfer geltenden Regeln und Anweisungen unterschrieben und ausgestellt.

3.2.3 Die Unterzeichnung und Übergabe der Prüfungsberichte und Prüfungsbescheinigungen

Die Unterzeichnung des Prüfungsberichtes und der Prüfbescheinigung erfolgt erst nach der Rezeption für den Verband gültigen Regeln und Anweisungen, durch ein Vorstandsmitglied und den Prüfer. Ein zweiter Prüfer, oder Mitglied des Vorstandes, welches durch den Vorstand mit der Rezeption beauftragt ist, kann das Prüfungsergebnis unterzeichnen. Ein Verweis ist in die schriftliche Vorstandsanweisung zu vermerken.

a) Die Übertragung der Prüfungsberichte und Prüfungsbescheinigungen

Sowohl der Prüfungsbericht nach § 53 Abs. 1 GenG als auch die Prüfungsbescheinigung nach § 53a GenG werden als digitales Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur erstellt und per elektronischem Datentransfer der Genossenschaft im hierzu vereinbarten Verfahren übermittelt. Auf Wunsch und gegen gesondertes Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Einzelpreisverzeichnis für Prüfungsnebenleistungen (siehe Anlage 1) wird das digitale Dokument in beliebiger Anzahl als Textformdokument ausgedruckt und mittels Postversand an den Vorstand der

Genossenschaft ausgeliefert. Die Übermittlung/Auslieferung des Prüfungsberichts bzw. der Bescheinigung über die vereinfachte Prüfung wird erst nach der vollständigen Bezahlung der Schlussrechnung versendet, bzw. übergeben.

b) Meldungen zum zuständigen Genossenschaftsregister

Gem. 63 d GenG hat der Prüfungsverband den zuständigen Registergerichten die in ihrem Zuständigkeitsbezirk ansässigen Genossenschaften einmal jährlich im Monat Januar ein elektronisches Verzeichnis der angehörenden Genossenschaften einzureichen.

In einer Anlage ist nachzuweisen, aus welchen Ursachen eine gem. § 53 Abs 1 GenG fehlende Pflichtprüfung nicht erfolgt ist.

Der Vorstand der Genossenschaft hat die Prüfbescheinigung dem zuständigen Registergericht in elektronischer Form zu übergeben. Die Genossenschaft kann, gegen Bezahlung eines Entgeltes, den schriftlichen Antrag beim Prüfungsverband stellen, auch als Dauerauftrag bis zu einem Widerruf, dass der Prüfungsverband die Übertragung des Prüfungsergebnis zum zuständigen Genossenschaftsregister vornimmt.

4. Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung nach dem GenG

4.1. Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei kleinen Genossenschaften

4.1.1 Vollständige Prüfung

Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung ist die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, sowie der sachgerechte Führung der Mitgliederliste.

Die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse basiert auf dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Genossenschaft (sofern vorhanden), sowie auf den Planungsrechnungen der Genossenschaft für die folgenden Geschäftsjahre. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt im Wege einer analytischen Durchsicht. Analytische Durchsicht bedeutet, den Jahresabschluss auf inhaltliche Plausibilität zu prüfen. Hierzu werden die Zahlen überschlägig auf ungewöhnliche Veränderungen durchgesehen. Außerdem werden Kennzahlenanalysen vorgenommen und Befragungen des Vorstandes und der Mitarbeiter der Genossenschaft durchgeführt.

Der Prüfungsverband darf grundsätzlich auf die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Aufsichtsrat der Genossenschaft obliegenden eigenen eigenen Prüfungspflichten bezüglich des Jahresabschlusses und sonstigen Überwachungspflichten vertrauen.

Bei kleinen Genossenschaften bis 20 Mitglieder, welche satzungsrechtlich auf einen Aufsichtsrat verzichtet haben, wird diese Prüfung durch die Generalversammlung vorgenommen.

Im Regelfall werden bei kleinen Genossenschaften folgende Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Plausibilitätsüberprüfung (auch Analytical Review - eine auf die Jahresabschlussposten bezogene Abweichungsanalyse, die wesentliche Veränderungen der Posten im Hinblick auf Gründe für die gravierenden Abweichungen untersuchen soll),
- Unternehmensvergleich mit Wettbewerbern, bzw. grundsätzlich vergleichbaren Unternehmen,
- ein bis zu 5-Jahres-Kennzahlenvergleich für die Darstellung der Unternehmensentwicklung

Der Jahresabschluss muss in wesentlichen Bereichen mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen.

Festgestellte Unplausibilitäten sind im Prüfungsbericht und eventuell im Prüfungsergebnis darzustellen.

Die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft erfolgt insbesondere durch die Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Analyse der Vermögenslage liefert Informationen über die Kapitalherkunft und die Kapital Verwendung. Für die Beurteilung der Vermögenslage eignen sich vor allem branchenspezifische Kennzahlen. Ziel der Analyse ist es festzustellen, ob sich die Kapital- und Vermögensstruktur der Genossenschaft im Einklang mit für die jeweilige Branche üblichen Finanzierungsregeln befindet.

Erkenntnisse über die finanzielle Entwicklung einer Genossenschaft lassen sich über Kapitalflussrechnungen gewinnen. Kapitalflussrechnungen geben Auskunft darüber, wie finanzielle Mittel erwirtschaftet und durch welche Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen sie vermindert oder erhöht werden.

Mit der Analyse der Ertragslage werden Aussagen zu den Ertragsquellen der Genossenschaft und ihrer jeweiligen Stärke und Nachhaltigkeit gewonnen. Kern der Analyse ist die Aufgliederung des Jahresergebnisses in seine Komponenten.

Die Analyseergebnisse bezüglich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden im Prüfungsbericht weder erläutert noch im Einzelnen dargestellt.

4.1.2 Vereinfachte Prüfung

Ist die vereinfachte Prüfung zulässig, werden die eingereichten Jahresabschlüsse inhaltlich geprüft, ob sich

Anhaltspunkte dafür ergeben, an einer geordneten Vermögenslage zu zweifeln.

Anhaltspunkte wären zB., wenn ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, oder wenn keine Fristenkongruenz zwischen Mittelherkunft und Mittelverwendung gegeben ist.

4.2. Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei großen Genossenschaften

Bei den großen Genossenschaften steht die Prüfung des Jahresabschlusses im Mittelpunkt der Prüfung. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften (z.B. auch des Steuerrechts) eingehalten worden sind. Durch die vorgeschriebene Prüfung der Buchführung ist auch die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften Prüfungsgegenstand. Gem. § 31 7 Abs. 1 S. 3 HGB wird bestimmt, dass die Prüfung so vorzunehmen ist, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit, Unrichtigkeiten und Verstöße festgestellt werden, die die Darstellung der Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinträchtigen. Demzufolge bezieht sich die Prüfung auf die Einhaltung der satzungsmäßigen, sowie der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Handelsgesetzbuches und des Genossenschaftsgesetzes.

Außer den handelsrechtlichen Regelungen zur Buchführung und zum Jahresabschluss wird durch den Prüfungsverband die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Beachtung der für den Jahresabschluss gem. § 330 HGB ggf. im Verordnungswege vorgegebenen Formblätter gehört ebenfalls zum Prüfungsinhalt. Bei großen Genossenschaften muss der Prüfungsverband auf jeden Fall ein Urteil darüber abgeben, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und insofern den Anforderungen des § 264 Abs. 2 HGB genügt.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf der Basis einer vollständigen Abschlussprüfung gem. § 316 ff. HGB bei großen Genossenschaften bezieht sich stets auch auf außer-buchhalterische Bereiche des Unternehmens. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Rechtsgrundlagen und die Rechtsbeziehungen des Unternehmens, Darüber hinaus sind durch die gesetzliche Ausweitung der Berichtspflicht des Abschlussprüfers auf schwerwiegende Verstöße gegen Gesetz und Satzung auch entsprechende Handlungen von Arbeitnehmern (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB) erfasst,

4.3. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bei Genossenschaften

4.3.1 Vollständige Prüfung

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beschäftigt sich damit, ob der Vorstand die rechtsformspezifisch erforderliche Erfüllung des genossenschaftlichen Förderzwecks gewährleistet.

Prüfungsziel der Ordnungsmäßigkeitsprüfung ist es daher festzustellen, ob vom Vorstand die erforderlichen personellen und sachlichen Maßnahmen zum Erreichen des Unternehmenszweckes umgesetzt worden sind. Diese Maßnahmen sind danach zu beurteilen, ob sie nach genossenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar angesehen werden. Die Ordnungsmäßigkeitsprüfung beschränkt sich inhaltlich damit auf grundsätzliche Überlegungen und eine Zweckmäßigkeitsprüfung, in Bezug auf die geschäftsführenden Entscheidungen,

Geschäftsführung ist im weiteren Sinne zu verstehen und erfasst alle Personen (z.B. Vorstände, Prokuristen, Leitende Angestellte), die das Verhalten der Genossenschaft durch ihre persönlichen Entscheidungen bestimmen. Bei der Beurteilung der Vorstandstätigkeit ist sowohl die formelle Ordnungsmäßigkeit als auch die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen, Ziel der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist festzustellen, ob der Vorstand der Genossenschaft die Vorschriften der Satzung und das Genossenschaftsgesetz beachtet und die Geschäftsführung unter Beachtung des Grundsatzes der Vermögenssicherung letztlich auf den Förderungszweck der Genossenschaft ausgerichtet ist.

Die Überprüfung der Tätigkeit des Aufsichtsrates und der Vertreter der Generalversammlung erfolgt nur unter formellen Gesichtspunkten, d.h. eine inhaltliche Bewertung formell ordnungsgemäßer Entscheidungen kommt dem Prüfungsverband nicht zu. Das ergibt sich aus der Autonomie der verbandszugehörigen Genossenschaften. Eine inhaltliche Prüfung durch den Prüfer des Verbandes würde diese Autonomie ungerechtfertigt verletzen.

Prüfungsgegenstände der Ordnungsmäßigkeitsprüfung in Bezug auf die Geschäftsführung sind:

- Die Geschäftsführungsorganisation
- das Geschäftsführungsinstrumentarium
- die Geschäftsführungstätigkeiten.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation beinhaltet die Prüfung der Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe, vor allem des Vorstandes. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob es einen auf die Anforderungen der Genossenschaft ausgerichteten Organisationsplan gibt.

Im Detail geht es neben dem Organisationsplan auch um Stellenbeschreibungen, Dienstanweisungen, Vollmachten usw.. Zu prüfen ist, ob Form und Inhalt der Satzung, von Geschäftsordnungen, Anstellungs- und Pensionsverträgen ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Das Führungssystem, als Verantwortungsbereich der Geschäftsführung, ist ebenso Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung des Geschäftsführungsinstrumentariums betrifft die Mittel und Methoden, mit denen der Vorstand den geschäftlichen Willen der Genossenschaft in Form der von ihm getroffenen Entscheidungen in der Organisation der Genossenschaft umsetzt. Die Genossenschaft muss über ein funktionsfähiges, selbst oder durch sachkundige Dritte realisiertes Rechnungswesen verfügen, zu dem Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht, eine Kosten- und Planungsrechnung (in der Regel 3 bis 5 Jahre) und die ordnungsgemäße Führung der Mitgliederliste gehören.

Von großer Bedeutung ist ein unter der Verantwortung des Vorstandes eingerichtetes, wirksames internes Kontrollsystem. Die diesbezüglichen Prüfungshandlungen sind auf die Fragestellung ausgerichtet, ob das System in seiner Genauigkeit und Zuverlässigkeit geeignet ist, das Vermögen der Genossenschaft zu sichern.

Bei der Prüfung der eigentlichen Geschäftsführungstätigkeit ist die Einhaltung des Förderzwecks und, sofern vorhanden, geschäftspolitischer Grundsätze und Vorgaben zu prüfen. Ferner werden die einzelnen Geschäftsführungsmaßnahmen auf ihre Rechts- und Zweckmäßigkeit untersucht. Da in die Prüfung nicht alle Entscheidungen einbezogen werden, ist die Prüfung exemplarisch auf die wichtigen Struktur- und ablaufbestimmenden Entscheidungen und auf kritische Bereiche konzentriert ausgerichtet.

Die Prüfung der Mitgliederliste gehört zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Nach § 30 Abs. 1 GenG ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederliste zu führen, § 30 Abs. 2 GenG regelt die Mindestbestandteile der Mitgliederliste wie folgt;

- Familienname, Vorname und Anschrift des Mitglieds (bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften Firma und Anschrift; bei anderen Personenvereinigungen Bezeichnung und Anschrift der Vereinigung oder Familiennamen, Vornamen und Anschriften ihrer Mitglieder),
- Zahl der von dem Mitglied übernommenen weiteren Geschäftsanteile,
- Ausscheiden des Mitglieds aus der Genossenschaft.

Außerdem sind in der Mitgliederliste der Zeitpunkt, zu dem die eingetragene Angabe wirksam wird oder geworden ist, sowie die die Eintragung begründenden Tatsachen anzugeben,

Grundlage für die Prüfung der Mitgliederliste sind die in der jeweiligen Satzung getroffenen Regelungen zum Mitgliederwesen, die im genossenschaftsindividuellen Aufbau der Mitgliederliste sachgerecht widerspiegelt sein muss.

4.3.2 Vereinfachte Prüfung

Ist eine vereinfachte Prüfung zulässig, werden die eingereichten Unterlagen daraufhin durchgesehen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an der Ordnungsmäßigkeit Geschäftsführung zu zweifeln. Anhaltspunkte wären z.B. die Verfolgung eines nicht zulässigen Förderzweckes, die Durchführung von satzungswidrigen Geschäftsführungsmaßnahmen, nicht oder nicht fristgerecht aufgestellte und festgestellte Jahresabschlüsse, nicht satzungsgemäß durchgeführte Versammlungen, oder gefasste Beschlüsse, verspätete Offenlegungen, bzw. Hinterlegungen der Jahresschlüsse beim Bundesanzeiger, fehlende Steuererklärungen, oder eine nicht ordnungsgemäß geführte Mitgliederliste.

4.4. Prüfung des Lageberichts bei Genossenschaften

Ist von der Genossenschaft ein Lagebericht zu erstellen, prüft der Prüfungsverband, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss, sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Genossenschaft vermittelt. Die Risiken der zukünftigen Entwicklung müssen im Lagebericht zutreffend dargestellt werden.

Bei der Prüfung des Lageberichtes erfolgt nicht nur eine vergangenheitsorientierte, sondern auch eine zukunftsorientierte Prüfung, die vor allem auch Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag zu beachten hat.

Die vergangenheitsorientierte Prüfung hat im Wesentlichen die Berichterstattung zum Geschäftsverlauf, sowie die Darstellung der Lage zum Gegenstand. Voraussetzung dafür ist zunächst die Analyse des Unternehmensumfeldes, d.h. der Branchenentwicklung und der Marktbedingungen.

Bei dem zukunftsorientierten Teil des Lageberichts hat der Prüfer zu analysieren, ob die prognostischen Angaben und Wertungen auf zuverlässigen und glaubwürdigen Planungsunterlagen der Genossenschaft beruhen. Bei der Prüfung von Vorgängen von besonderer Bedeutung kann der Prüfer zunächst den Vorstand der Genossenschaft als Auskunftsperson befragen. Zum regelmäßigen Prüfungsumfang gehören auch das Durchsehen von Monats- und / oder Quartalsberichten, sowie Protokollen von Organsitzungen, oder Besprechungen nach dem Abschlussstichtag.

Im Prüfungsbericht muss die Prüfung des Lageberichts erfolgen. Der Prüfer hat gerade bei großen Genossenschaften eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch den Vorstandsbericht zu geben.

4.5. Auftragserweiterung durch die Genossenschaft selbst

Die zu prüfende Genossenschaft kann spätestens im Zusammenhang mit der Prüfungsankündigung durch den Prüfungsverband, einen über den gesetzlich hinausgehenden Prüfungsumfang gesondert beauftragen. Die Vereinbarung über diese Auftragserweiterung muss den zusätzlich gewünschten Prüfungsumfang exakt definieren und die damit verbundene Honorarerhöhung einvernehmlich ausweisen.

Das gilt auch im Falle von Auftragserweiterungen, die sich aus satzungsrechtlichen Vorgaben ergeben, die über den gesetzlich notwendigen Prüfungsumfang hinausgehen und zu deren Beauftragung der Vorstand einer Genossenschaft unter dem Gesichtspunkt der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung verpflichtet ist. Zwischen dem typischen Prüfungsumfang für die großen Genossenschaften und dem Prüfungsumfang für die kleinen Genossenschaften hat die Genossenschaft die Wahl, einzelne Bilanzposten {wie z.B. das Sachanlagevermögen, die sonstigen Rückstellungen und weiteres), oder auch komplette Prüfungsfelder (wie z.B. Prüfung der korrekten Erfassung und Verbuchung erhaltener Anzahlungen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung} zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsumfang in die Prüfung durch den Prüfungsverband einbeziehen zu lassen. Alternativ zur Erweiterung des Pflichtprüfungsauftrages können gesonderte Aufträge auch außerhalb der genossenschaftlichen Pflichtprüfung als eigenständige Aufträge erteilt werden.

5. Begutachtung einer Genossenschaftsgründung gemäß § 11 Abs. 2, Nr 3 GenG

5.1. Zweck und Gegenstand der Gründungsprüfung

Die Gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsverbandes ist die Voraussetzung, dass die gegründete Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen werden kann.

Die Begutachtung des Gründungsvorgangs einer Genossenschaft stellt eine gutachterliche Aussage des Prüfers dar, in der u.a. die Ordnungsmäßigkeit der Errichtung einer Genossenschaft berichtet wird. Zudem ist durch den Prüfer die zukünftige betriebswirtschaftliche Lebensfähigkeit der Genossenschaft, und über deren gesunden Finanzen zu berichten.

Die Eintragung in das Genossenschaftsregister setzt in dem Begutachtungsergebnis voraus, dass nach dem Ergebnis der Gründungsprüfung eine Gefährdung der Belange der Genossenschaftsmitglieder, sowie der Gläubiger der Genossenschaft nicht zu befürchten ist.

Daher ist in der gutachterlichen Stellungnahme alle persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder,



der Amtsträger und etwaige Ehrenmitglieder einzubeziehen.

Es sind alle Aspekte abzuwägen und zu prüfen, welche die Belange der Mitglieder und der Gläubiger gefährden könnten.

Die Berichterstattung der gutachterlichen Stellungnahme bezieht sich auch auf die Errichtung der Genossenschaft und deren Satzungsinhalt, sowie die satzungsgemäße Besetzung der Organe und deren grundsätzlichen Arbeits- und Funktionsfähigkeit.

5.2. Beantragung und Ablauf der Gründungsbegutachtung

5.2.1. Beantragung der Begutachtung und

Antrag auf Zulassung des Beitritts zum Prüfungsverband

Die Begutachtung einer Genossenschaftsgründung kann nur durch einen autorisierten Prüfungsverband für Genossenschaften erfolgen. Eine registrierte Genossenschaft hat auch zugleich eine Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband (§ 54 GenG).

Die Begutachtung einer Genossenschaft erfordert neben dem Antrag auf Begutachtung der Gründung auch den Antrag auf Zulassung des Beitritts zu einem Prüfungsverband. Die Beitrittserklärung ist vom Vorstand der in Gründung befindlichen Genossenschaft schriftlich zu unterzeichnen und erfolgt auf Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung. Der Beitritt zu einem Prüfungsverband ist in der Satzung der Genossenschaft selbst oder durch Beschluss der Generalversammlung zu legitimieren.

Die Beantragung der Gründungsbegutachtung kann erst dann erfolgen, wenn die Genossenschaft und ihre Satzung im Rahmen einer Gründungsversammlung errichtet und die Organe der Genossenschaft satzungskonform bestellt worden sind.

Der Prüfungsverband darf die Entgegennahme der Beitrittserklärung und die Durchführung einer beantragten Gründungsbegutachtung nur dann verweigern, wenn er in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens zu der Einschätzung gelangt, dass die Aufnahme der Genossenschaft in den Prüfungsverband sachlich nicht gerechtfertigt oder nicht zumutbar ist. Hierbei sind die Maßgaben der nachstehenden Nummer zwei ebenso beachtlich wie das allgemeine Verbandsinteresse und die sonstigen Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Verband, die sich aus der Verbandssatzung ergeben.

Dem Antrag auf Durchführung einer Gründungsbegutachtung sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die die ordnungsgemäße Errichtung der Genossenschaft und ihrer Satzung, sowie die satzungskonforme Besetzung und Herstellung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Genossenschaftsorgane belegen. Dem Antrag ist

außerdem eine Beschreibung der wirtschaftlichen und geschäftlichen, sowie der sonstigen Tätigkeiten beizufügen, die die Genossenschaft im Rahmen ihres Zweckes auszuüben beabsichtigt. Die Vorhabenbeschreibung ist um eine angemessen detaillierte Wirtschafts- und Geschäftsplanung zu ergänzen, aus der sich die künftige Lebensfähigkeit der Genossenschaft mittels einer gesunden Finanzstruktur auf eigenwirtschaftlicher Grundlage ergibt.

Für nicht öffentlich zugängliche oder in sonstiger Weise offensichtliche Grundlagen der für die Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwendeten kalkulatorischen Ansätze sind geeignete Nachweise zu erbringen.

5.2.2. Stellungnahme des Prüfungsverbandes zur Prüffähigkeit und Auftragsbestätigung

Der Prüfungsverband erteilt nach erster Sichtung der eingereichten Unterlagen und Nachweise der Genossenschaft Mitteilung darüber, ob die eingereichten Unterlagen und Nachweise grundsätzlich prüffähig sind.

Im Falle einer positiven Stellungnahme zur Prüffähigkeit enthält die Mitteilung des Prüfungsverbandes an die Genossenschaft zugleich einen unverbindlichen Kostenvoranschlag. Die Genossenschaft hat dann Gelegenheit, ihren Antrag auf Gründungsprüfung zurückzuziehen oder den Auftrag zu bestätigen. Wird der Auftrag bestätigt, erfolgt der Beginn der Gründungsprüfung jedoch erst, wenn die Genossenschaft in Höhe der Hälfte der veranschlagten Kosten Vorschuss geleistet hat und eine etwaige bestehende Widerrufsrecht fristgemäß abgelaufen ist, oder auf das Widerrufsrecht schriftlich verzichtet wird. Die Genossenschaft erhält eine ordnungsgemäße Vorschussrechnung des Prüfungsverbandes.

Werden die eingereichten Unterlagen und Nachweise durch den Verband als nicht prüffähig bewertet, so kann die Genossenschaft innerhalb von zwei Monaten, nach der negativen Stellungnahme des Verbandes erneut einen Antrag auf Gründungsprüfung stellen. Für die erneute Sichtung der eingereichten Unterlagen und Nachweise, zwecks Feststellung der Prüffähigkeit erhebt der Verband eine einmalige Bearbeitungsgebühr. Diese ist mit Einreichung der Unterlagen und Nachweise sofort zur Zahlung fällig.

Ihre Höhe ergibt sich aus dem jeweils gültigen Einzelpreisverzeichnis für Prüfungsnebenleistungen (siehe Anlage 1).

5.2.3. Prüfungsdurchführung

Die Durchführung der Gründungsbegutachtung erfolgt grundsätzlich in den Geschäftsräumen des Prüfungsverbandes. Der Verband ist berechtigt, sachkundige Dritte mit der Durchführung der Prüfung der

Gründung zu beauftragen, oder solche in die Prüfungshandlungen einzubeziehen. Über die Notwendigkeit von Prüfungshandlungen am Sitz der in Gründung befindlichen Genossenschaft entscheidet der beauftragte Prüfer des Verband im pflichtgemäßen Ermessen.

Die in Gründung befindliche Genossenschaft hat Mitwirkungspflichten, wenn nach Maßgabe des beauftragten Prüfers weitere Unterlagen einzureichen sind. Wird durch die in Gründung befindliche Genossenschaft diesen Pflichten schuldhaft nicht oder nur in ungenügender Weise, oder in unangemessen langen Fristen nachgekommen, ist der Prüfer mit Rücksprache des Verbands berechtigt, die Gründungsprüfung unter Abrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen einzustellen und den Prüfungsauftrag, unter einredefreier Herausgabe der ihm überlassenen Unterlagen und Nachweise, zurückzugeben.

Bei der Prüfungsdurchführung hat der Prüfer das Gebot der betriebswirtschaftlichen Wirtschaftlichkeit zu beachten. Unter Berücksichtigung seiner sonstigen Aufgaben, und nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Kapazitäten, sind unangemessene Verzögerungen zu vermeiden. Ein Anspruch der Genossenschaft auf Durchführung der Prüfung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ergibt sich daraus nicht, es sei denn, ein solcher ist in schriftlicher Form fest vereinbart worden. Ist eine Gründungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Beginn noch nicht abgeschlossen, ohne dass die Genossenschaft hieran ein (Mit-)Verschulden trifft, kann die Genossenschaft vom erteilten Auftrag zur Durchführung der Gründungsprüfung zurücktreten. Der Verband hat dann gegen Herausgabe der ihm überlassenen Unterlagen und Nachweise lediglich einen Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, die im Sinne selbstständiger Teilleistungen als abgeschlossen gewertet werden können.

Bei der Durchführung der Prüfungshandlungen im Rahmen der Gründungsprüfungen finden die Berufsgrundsätze der wirtschaftsprüfenden Berufe uneingeschränkte Anwendung. Die Prüfungshandlungen sind gewissenhaft und objektiv neutral vorzunehmen.

Auf ein konstruktives Zusammenwirken der Genossenschaft und des Prüfungsverbandes bei der Gründungsprüfung ist hinzuwirken. Die Prüfungshandlungen sind so zu gestalten, dass die aus ihnen resultierenden Prüfungsergebnisse für die Genossenschaft nachvollziehbar und von Nutzen für ihre künftige Tätigkeit sind. Im Übrigen ist der Verband verpflichtet, den Umfang, die Art und Struktur sowie die Intensität der Prüfungshandlungen so zu planen, dass sie unter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit ein hinreichend sicheres Prüfungsurteil erlauben.

5.2.4. Prüfungsleistungen

Der Prüfungsverband dokumentiert durch den Prüfer seine Prüfungsleistungen. Das erfolgt durch die Anfertigung von Analysen und Kommentierungen zu den ihm vorgelegten Unterlagen und Nachweisen. Dazu gehört insbesondere eine Analyse der vorgelegten Gründungssatzung, sowie der im Zusammenhang mit der Gründung protokollierten Beschlüsse der Organe der Genossenschaft. Gegenstand dieser Analyse ist vor allem die Untersuchung der Gründungssatzung auf Nichtigkeitsgründe, Eintragungshindernisse, Regelungswidersprüche und (rechts-) begriffliche und redaktionelle Fehler, bzw. Versehen, sowie die Untersuchung der gründungsrelevanten Organbeschlüsse (einschließlich Errichtung der Gründungssatzung) auf formelle Vollständigkeit und Richtigkeit, sowie der Rechtswirksamkeit. Weiter wird im Wege der Gründungsprüfung die nachhaltigen wirtschaftlichen Grundlagen der neu zu gründenden Genossenschaft untersucht. Hinsichtlich der Plausibilität und Nachhaltigkeit sind die zu dem Geschäftskonzept zugrunde liegenden kalkulatorischen wirtschaftlichen und rechtlichen Ansätze zu kommentieren und ggf. entsprechend zu korrigieren. Die Prüfung der wirtschaftlichen Grundlagen beinhaltet abschließend die Erstellung einer vorhaben gerechten periodisierten Liquiditätsvorschau für die in Gründung befindliche Genossenschaft.

Die Prüfung der persönlichen Verhältnisse der für die Genossenschaft Handelnden, bzw. diese bildenden Personen, werden regelmäßig durch die Hereinnahme und Einsichtnahme von eigenhändig unterschriebenen Lebensläufen mit beruflichen Werdegängen sämtlicher Vorstandsmitglieder, sowie der Aufsichtsratsmitglieder dokumentiert. Des Weiteren haben die bestellten und gewählten Vorstandsmitglieder aktuell ihre polizeilichen Führungszeugnisse beizubringen. Die Führungszeugnisse dürfen dabei nicht älter als drei bis max. sechs Monate sein. Zur weitergehenden Aufklärung der persönlichen Verhältnisse werden, sofern erforderlich, ergänzende Interviews mit den betreffenden Personen geführt.

Die persönlichen Verhältnisse der übrigen Mitgliedschaft werden vornehmlich anhand des satzungsgemäßen Zwecks und Gegenstandes der Genossenschaft und einer von der Genossenschaft vorzulegenden vorhaben typischen Zielgruppenbeschreibung analysiert.

5.2.5. Prüfungsabschluss und Abgabe der berufsrechtlichen Vollständigkeitserklärung

Der Prüfungsabschluss hat sich zeitnah an das Ende der Prüfungsdurchführung anzuschließen. Das Ergebnis der gutachterlichen Bewertung wird durch die Übermittlung des noch nicht unterschriebenen Entwurfs der gutachterlichen Äußerung an den zukünftigen Vorstand der Genossenschaft, bzw. an den erklärten empfangsberechtigten Vertreter der Gruppe dokumentiert.

Die Genossenschaft hat Gelegenheit, sich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entwurfs der gutachtlichen

Äußerung zu deren Feststellungen und Ergebnissen zu äußern und diesbezüglich Einwendungen zu erheben oder Klarstellungen vorzunehmen. Werden innerhalb dieser Frist von der Genossenschaft Einwendungen erhoben oder Klarstellungen vorgenommen, hat der Prüfungsverband diese bei der Erstellung der endgültigen Fassung der gutachterlichen Äußerung pflichtgemäß zu würdigen.

Werden im Ergebnis dieser Würdigung die Einwendungen und Klarstellungen verworfen, kann die Genossenschaft verlangen, dass im Rahmen der gutachterlichen Äußerung ausdrücklich auf diese Einwendungen und Klarstellungen Bezug genommen wird und die Gründe, die zu ihrer Verwerfung durch den Prüfungsverband geführt haben, benannt werden.

Mit der Stellungnahme der Genossenschaft zum Entwurf der gutachterlichen Äußerung, bzw. mit Ablauf der Frist für die Stellungnahme enden die Prüfungshandlungen. Zu diesem Zeitpunkt bestätigt der Vorstand der Genossenschaft dem Prüfungsverband in Form einer schriftlichen und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichneten berufsrechtlichen Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Unterlagen und erteilten Auskünfte. Haben Dritte im Auftrag der Genossenschaft Unterlagen erstellt oder Auskünfte erteilt, so hat der Vorstand der Genossenschaft in seiner berufsrechtlichen Vollständigkeitserklärung auch für deren Vollständigkeit und Richtigkeit ausdrücklich Gewähr zu leisten.

5.2.6. Erstellung der gutachterlichen Äußerung

Spätestens nach dem Erhalt der berufsrechtlichen Vollständigkeitserklärung erstellt der Prüfungsverband unverzüglich die endgültige Fassung der gutachterlichen Stellungnahme.

Die gutachterliche Stellungnahme des Prüfers ist durch eine Rezension eines zweiten Prüfers, ergänzend ein anderes Vorstandsmitglied, zu lesen und erforderlichenfalls zu berichtigen.

Das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme wird als digitales Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur erstellt und per elektronischem Datentransfer der Genossenschaft im hierzu schriftlich vereinbarten Verfahren übermittelt. Auf Wunsch der Genossenschaft, und gegen gesondertes Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Einzelpreisverzeichnis für Prüfungsnebenleistungen (siehe Anlage 1), wird das digitale Dokument in beliebiger Anzahl als Textform-Dokument ausgedruckt und mittels Postversand an den Vorstand der Genossenschaft ausgeliefert.



5.3. Verfahren nach Abschluss der Gründungsprüfung

5.3.1. Auslieferung der gutachterlichen Stellungnahme und Beitrittszulassung

Die gutachterliche Stellungnahme wird grundlegend im hierzu vereinbarten Verfahren als digitales Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur regelmäßig per elektronischem Datentransfer der Genossenschaft übermittelt. Die Übermittlung an einen Dritten bedarf, u.a. aus Gründen des zu gewährenden Datenschutzrechtes, der ausdrücklichen schriftlichen Weisung der Genossenschaft.

Ggf. entstehende Kosten des Versands an zusätzliche Adressen, oder einer von der Genossenschaft beauftragten besonderen Versandart, gehen zu Lasten der Genossenschaft.

Dem Gründungsgutachten wird die Mitteilung über die Beitrittszulassung der geprüften Genossenschaft zum Prüfungsverband der GGP e.V. (Aufnahmebescheinigung), sowie die Abschlussrechnung des Prüfungsverbandes beigelegt.

Die Beitrittszulassung wird ebenfalls als digitales Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur zur Verfügung gestellt und darf durch den Prüfungsverband unter die Bedingung gestellt sein, dass die Genossenschaft in das Genossenschaftsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen wird. Weitere, bzw. andere Voraussetzungen der Beitrittszulassung sind ausgeschlossen. Auf Antrag der Genossenschaft wird die Beitrittszulassung gegen gesondertes Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Einzelpreisverzeichnis für Prüfungsnebenleistungen (siehe Anlage 1) in Schriftform ausgefertigt und der Genossenschaft auf dem Postweg übermittelt.

5.3.2. Anmeldung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister, Zwischenverfügungen des Registers und Nachbegutachtung durch den Prüfungsverband

Die Anmeldung der Genossenschaft zum Genossenschaftsregister zwecks Eintragung obliegt sämtlichen Mitgliedern des Vorstands der zu gründenden Genossenschaft (§ 11 i.V.m. § 157 GenG).

Diese Anmeldung ist möglichst zeitnah nach Abschluss der Gründungsprüfung und Erhalt der gutachterlichen Stellungnahme vorzunehmen.

Erlässt das Register auf Grund seiner eigenen Prüfungscompetenz gemäß § 11a GenG Zwischenverfügungen zum Eintragungsantrag der Genossenschaft, die auf Eintragungshindernisse in der Satzung oder sonstige Mängel des Gründungsprozesses Bezug nehmen, die auch zum Gegenstand der Gründungsprüfung durch den Prüfungsverband gehören, so hat die Genossenschaft Anspruch auf eine fachliche Stellungnahme des Prüfungsverbandes, wahlweise auch direkt gegenüber dem Register. Der Prüfungsverband ist in diesem Falle

auch verpflichtet, an der Ausräumung von Zweifeln des Registers bzw. der Beseitigung von Hindernissen für die Eintragung der Genossenschaft sachdienlich mitzuwirken. Ein gesondertes Entgelt darf hierfür vom Prüfungsverband nicht beansprucht werden.

Erlässt das Register Zwischenverfügungen zum Eintragungsantrag oder lehnt es die Eintragung ab, weil die Anmeldung aus Gründen, die die Genossenschaft zu vertreten hat, so spät erfolgt, dass es den Feststellungen und Ergebnissen der gutachterlichen Äußerung der Vermutung nach an Aktualität mangelt, kann die Genossenschaft den Prüfungsverband mit der Aktualisierung der gutachterlichen Äußerung beauftragen. Für die Aktualisierung des Gründungsgutachtens gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

6. AUFTRAGSPRÜFUNGEN UND -GUTACHTEN

6.1. Gesetzlich vorgeschriebene Sonderprüfungen

Der Prüfungsverband steht seinen Mitgliedern auch für Prüfungen zur Verfügung, die außerhalb der turnusmäßigen Jahresabschlussprüfung (oder Zweijahresprüfungen), aufgrund spezieller gesetzlicher Vorschriften beim Prüfungsverband oder einem anderen zur Prüfung befugten Dritten beauftragt werden können. Diese Prüfungen führt der Prüfungsverband daher nicht in allen Fällen als Pflichtprüfer aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisse der Genossenschaft im Prüfungsverband durch. Vielmehr kann die Auftragsvergabe durch die Genossenschaft in bestimmten Fällen frei erfolgen, d.h. der Prüfungsverband kann andere zugelassene Prüfungsverbände beauftragen.

Für die Beauftragung des Prüfungsverbandes auch in diesen Fällen spricht jedoch seine Detailkenntnis des Mitgliedsunternehmens aufgrund der bereits durchgeführten Pflichtprüfungen. Für das Mitgliedsunternehmen würden bei einer Beauftragung des Prüfungsverbandes die Einarbeitungskosten entfallen.

Beispiele für gesetzlich vorgeschriebene Sonderprüfungen sind:

Prüfungen nach Makler- und Bauträgerverordnung

Bei Prüfungen nach der Makler- und Bauträgerverordnung ist die Einhaltung der Vorschriften nach den §§ 2 bis 14 MaBV durch einen sachlich geeigneten neutralen Prüfer prüfen zu lassen.

Geeigneter Prüfer nach § 16 Abs. 3 Nr. 2a MaBV ist auch der Prüfungsverband, wenn einer seiner gesetzlichen Vertreter ein Wirtschaftsprüfer ist. Die Prüfung nach Makler- und Bauträgerverordnung ist eine Prüfung der formalen Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation der Genossenschaft und ihrer Tätigkeit.

Prüfungen nach Umwandlungsgesetz

Die folgenden Prüfungen müssen von der Genossenschaft beim zuständigen Prüfungsverband beauftragt werden:

- Prüfung der Verschmelzung.

Der Prüfungsverband hat die Verschmelzung durch ein Gutachten bezüglich eines angemessenen Interessenausgleichs zu begleiten (§ 9 Abs. 1, § 81 UmwG)

- Prüfung der Spaltung (§ 9 Abs. 1, § 125 UmwG)
- Prüfung und Gutachten des Prüfungsverbandes bei Formwechsel (§ 197, § 259, § 270 Abs. 2 UmwG)

Prüfung des Insolvenzplans Vor dem Erörterungstermin des Insolvenzplanes hat das Insolvenzgericht den Prüfungsverband darüber zu hören, ob der Insolvenzplan mit den Interessen der Mitglieder vereinbar ist (§ 116 Nr. 4 GenG). Das entsprechende Gutachten ist durch die Genossenschaft beizubringen.

Prüfung der Fortsetzung einer aufgelösten Genossenschaft

Unter der Voraussetzung, dass eine aufgelöste Genossenschaft noch nicht mit der Vermögensverteilung begonnen hat, oder dass ein Insolvenzverfahren entweder auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung des Insolvenzplans, der die Fortführung der eG vorsieht, aufgehoben worden ist, kann die Vertreter-, bzw. die Generalversammlung die Fortsetzung der eG beschließen.

Vor der Beschlussfassung über die Fortsetzung der eG ist der Prüfungsverband darüber anzuhören, ob die Fortsetzung mit den Interessen der Mitglieder vereinbar ist (§ 79a Abs. 2, § 117 Abs. 2 GenG)

6.2. Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Beim Prüfungsverband können individuelle Sonderprüfungen, wie z.B. spezifizierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen beauftragt werden.

In diesem Prüfungsfeld kommt es darauf an, den Auftragsrahmen exakt zu definieren. Nur so kann ein klarer Prüfungsauftrag inhaltlich verfasst und die Honorarhöhe ermittelt werden.

Auftraggeber sind in der Praxis sowohl der Vorstand, jedoch auch unter bestimmten Umständen der Aufsichtsrat. Denkbar ist es aber auch, dass die Vertreter- und Generalversammlung einen entsprechenden Auftrag erteilen.

7. Grundsätze der Honorarfindung

7.1. Stundensätze und Budgetierung

Generelle Grundlage der Honorarermittlung ist die erforderliche Qualifikation und der zeitlich zu kalkulierende Aufwand der an der Prüfung bestellten und mitwirkenden Prüfer und etwaige Assistenten.

Der Prüfungsverband ist verpflichtet dem Grundsatz der nachhaltigen Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen und seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bei der Festlegung der Prüfungsbeteiligung überwiegend qualifikationsgerecht einzusetzen.

Für jede Prüfung ist ein Stundenbudget zu planen, auf dessen Grundlage der gesamte zeitliche Aufwand vorab zu schätzen und das voraussichtliche Prüfungshonorar zu ermitteln ist. Das ist der zu prüfenden Genossenschaft mitzuteilen.

Der Prüfungsverband hat dem Mitgliedsunternehmen unverzüglich unter Darlegung der Gründe Kenntnis zu geben, wenn das mitgeteilte voraussichtliche Prüfungshonorar absehbar um mehr als 20 % überschritten wird.

Für die Abrechnung der Prüfung gelten die erbrachten und durch die Prüfer gegenüber dem Prüfverband abgerechneten Prüfungsstunden und etwaigen Aufschläge, nach den vereinbarten Stundensätzen, welche in der Beitrags- und Gebührenordnung des GGP eV veröffentlicht sind.

Die Honorar-Richtwerte für die genossenschaftliche Pflichtprüfung ergeben sich geordnet nach Unternehmenskategorien und -größen.

Diese Richtwerte stellen Erfahrungswerte dar und werden kalkulatorisch unverbindlich zur Orientierung über das gesamt entstehende Prüfungshonorar eingesetzt.

7.2. Abrechnung von Nebenkosten und Ersatz von Auslagen

Der Prüfungsverband ist berechtigt, die ihm bei der Erbringung seiner Prüfungsleistungen entstehenden Nebenkosten und getätigten Auslagen dem Mitgliedsunternehmen in Rechnung zu stellen.

Solche Nebenkosten umfassen ua die Fahrt- und Übernachtungskosten, sowie den steuerfrei zu erstattenden Verpflegungsmehraufwand der an der Prüfung mitwirkenden Personen; des Weiteren die Kosten gesonderter Leistungen, wie etwa der Erstellung zusätzlicher Berichtsexemplare, des Mehradressenversandes oder einer besonderen Versandart. Dazu kommen alle sonstigen Kosten und Auslagen, die der Prüfungsverband nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Erfüllung seines Auftrages für erforderlich halten darf.

Sofern Nebenkosten oder Auslagen bereits mit Umsatzsteuer belastet sind, ist der Nettobetrag dieser Nebenleistungen zu ermitteln und in Rechnung zu stellen. Nur dieser ist zusammen mit dem Nettobetrag der Hauptleistung der vom Prüfungsverband abzuführenden Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Die Abrechnung von Nebenkosten und Auslagen ist ausgeschlossen, wenn das Mitgliedsunternehmen diese direkt bezahlt, oder dem Prüfungsverband die erforderliche Nebenleistung in zumutbarer Weise und Qualität als Eigenleistung direkt selber erbringt.

Bei der Veranlassung von Nebenkosten und Auslagen hat sich der Prüfungsverband vom Gebot der Wirtschaftlichkeit leiten lassen.

7.3. Rechnungslegung und Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungslegung des Prüfungsverbandes ist dem Grundsatz der Transparenz verpflichtet.

Der Prüfungsverband kann in seinem Ermessen vor dem Beginn einer Prüfung eine Vorausrechnung oder Abschlagsrechnung von bis zu max. 50 Prozent dem Mitgliedsunternehmen stellen. Geleistete Voraus- und Abschlagszahlungen sind im Rahmen der Schlussrechnung aufzuzeigen und zu verrechnen.

Die Mitgliedsunternehmen müssen anhand der Abschlussrechnung erkennen können, für welche Leistungen und in welcher Höhe Kosten entstanden sind. Zu diesem Zweck ist jeder Prüfungsrechnung eine Stundenaufstellung beizufügen, aus der sich Datum, Arbeitsdauer und der Gesamtbetrag der Stunden der an der Prüfung mitwirkenden Personen erkennen lassen.

Einzelnachweise über erbrachte Leistungen sind nicht beizufügen, jedoch auf Verlangen des Mitgliedsunternehmens zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

Ergeben sich Einwendungen in Bezug auf die Rechnungslegung durch den Prüfungsverband, hat das Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit, sich innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung schriftlich an den Vorstand zu wenden und seine Beanstandungen im Einzelnen darzulegen und zu begründen.

Das Vorbringen von Einwendungen befreit das Mitglied nicht von der termingerechten Zahlung innerhalb 14 Tagen. Etwaige Überzahlung einer Rechnung erhält das Mitglied erstattet.

Der Vorstand wird in den Fällen von Einwendungen unter Abgabe einer eigenen Stellungnahme zu den geltend gemachten Beanstandungen diesen entweder abhelfen oder eine einvernehmliche Lösung vorschlagen und diese dann dem Mitgliedsunternehmen schriftlich mitteilen.



Die abschließende Rechnungslegung an das Mitgliedsunternehmen erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Erbringung aller Leistungen des Prüfungsverbandes, d.h. nach Abschluss der Prüfung.

Die Rechnung ist 14 Kalendertage nach ihrem Zugang zur Zahlung fällig und ohne Abzüge kostenfrei zu begleichen. Das gilt auch, wenn Einwendungen gegen die Rechnung vorgebracht worden sind. Ist die Rechnung 20 Tage nach ihrem Zugang noch nicht bezahlt worden, tritt ohne weitere Erklärung ein Zahlungsverzug ein. Mahnungen des Prüfungsverbandes wegen Zahlungsverzuges werden netto mit 1/10 des Stundensatzes eines Prüfungsassistenten berechnet.

Das Mitgliedsunternehmen kann schriftlich gegenüber dem Vorstand über fällige Rechnungsbeträge ausnahmsweise den Abschluss einer Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung zu fälligen Rechnungsbeiträgen innerhalb der Zahlungsfrist stellen. In dem Antrag muss dargestellt werden, wie der Zahlungseingang zugunsten des Verbandes gesichert werden kann, wenn die Zahlungsbelastung eine vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeit des Mitgliedsunternehmens darstellt. Eine Ratenzahlung darf maximal sechs Monate anhalten.

8. Zivilrechtliche Haftung des Prüfungsverbandes und seiner Prüfer

Gem. § 62 GenG werden die Haftungsregeln des Prüfungsverbandes und seiner Prüfer gesetzlich geregelt. Diese Haftungsregeln und die daraus folgenden Tätigkeiten der Pflichtprüfungen für ordentliche und außerordentliche Prüfungen umfassen alle Bereiche der gesetzlichen Prüfungspflichten, gem. §§ 53 f GenG. Diese Haftungsregelungen gelten für den Prüfungsverband auch dann analog, wenn die gesetzliche vorgeschriebene Pflichtprüfung, z.B. um weitere freiwillig zu beauftragende Prüfungen gegenüber dem Prüfungsverband erweitert wird. (vgl. § 53 Abs 1 GenG, z.B. freiwillige Überprüfung des Jahresabschlusses und / oder des Lageberichts)

Der Prüfungsverband ist verpflichtet, für sich und seine Mitarbeiter eine Vermögens- und Betriebshaftpflichtversicherung jährlich zu unterhalten.

Prüfungsverband, Prüfer und weitere mit der Prüfung beauftragte Mitarbeiter haften für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der gewissenhaften und unparteiischen Prüfung, wenn die Verletzung der Verschwiegenheit, unbefugte Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen erfahren haben. Bei Vorsatz besteht eine uneingeschränkte Haftung des handelnden Mitarbeiters.

Bei Verletzungen der Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung auf 1 Mill € pro Prüfungsfall. Das gilt auch dann, wenn mehrere Prüfer und Assistenten an der Prüfung beteiligt sind.



Diese Haftung kann weder gesetzlich, noch vertraglich ausgeschlossen oder anderweitig beschränkt werden. Der Prüfungsverband haftet grundsätzlich für seine angestellten Mitarbeiter und ehrenamtlich tätigen Organvertretern.

9. Strafrechtliche Verantwortung der an der Prüfung Beteiligten

Die strafrechtlich Relevanz für handelnde Mitarbeiter ergeben sich speziell aus den gesetzlichen Vorschriften gem. § 147 GenG bis § 151 GenG, und ergänzend iS der Strafverfolgung gem. 78 StGB.